

Satzung

des Vereins : "NaturErlebnisGarten Staffelsee e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "NaturErlebnisGarten Staffelsee e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 82418 Seehausen am Staffelsee, Leinfeld 13 und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Umweltschutz, damit die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen vor weiterer Zerstörung bewahrt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Veranstaltungen, bei denen sich der Verein einsetzt, dass im zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und politischem Raum ein umfassender und nachhaltiger Natur- und Umweltschutz erreicht wird.
- Bildungs- und Forschungsarbeit, bei der das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge gefördert werden kann und die Öffentlichkeit auf Missstände im Umweltbereich hingewiesen wird.
- Das Vorleben und Veranschaulichen umweltbewusster Ideen und Ansätze, z.B. mit der Permakultur Wege aufzuzeigen, wie wir für unsere Bedürfnisse sorgen können, ohne die Lebensgrundlagen unserer Mitwelt weiter zu gefährden durch z.B. Einsatz von Kunstdünger oder Pestiziden.
- Weiterer Zweck des Verein ist es, durch Seminare, Veranstaltungen und Rituale, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, den Kontakt zur Natur herzustellen und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft zu fördern.

Satzung des Vereins "NaturErlebnisGarten Staffelsee e.V."

Zentrale Werte für den Verein sind:

- Die Achtung aller allgemeinen Menschenrechte
- Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens und Zusammenlebens.
- Die Heimat in ihrer natürlichen und kulturellen Vielfalt zu erhalten.
- Wir lehnen jegliche Form von rassistischen Äußerungen oder Diskriminierungen ab.

- Gleichzeitig laden wir jeden ein, die Arbeit des Vereins: "NaturErlebnis Garten Staffelsee e.V." entsprechend der oben genannten Werte und Ethik zu unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige * Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Orientierung an bestehenden Vereinen

Der Verein erkennt die Satzung des gemeinnützigen Permakultur Institut e.V. und dem Bund Naturschutz Bayern e.V. an und orientiert sich an deren Zielen.

***das Wort mildtätig wurde ersatzlos gestrichen**

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt .
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einzelne Entscheidungen können der Mitgliederversammlung auch durch Rundbrief zur Abstimmung vorgelegt werden.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Vereinshaushalts
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl von Vorstand, Kassenprüfer/innen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds

3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst.

5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über

- Änderungen der Satzung,
- den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Versammlungsleiter/In und von der/dem Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/dem Kassierer/In. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere für

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- die Verwaltung der Finanzen des Vereins.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein für die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtsperiode.

4) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Sachlage einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder durch Rundschreiben abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet einstimmig.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer/Innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer/Innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ***oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke...** fällt das Vereinsvermögen ***unmittelbar** an den gemeinnützigen Verein : Bund Naturschutz e.V. Bayern, der die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des Vereinsziels, zu verwenden hat.

Murnau/ Seehausen, den 12. Dezember 2014 ---18.44 Uhr

Unterschriften siehe Folgeblatt:

* sind als Nachtrag zur Satzung beschlossen am 06.02.2015